

Anlage 1f: Leistungsverzeichnis Technische Gebäudeausrüstung

Maßnahme:	BSKOMI_DF_KN_PR_GE_Vorabmaßnahme
Objekt	DF_KN_PR_GE
Anlagengruppe	Fachplanung Technische Gebäudeausrüstung, §56 HOAI
Bietername

Leistungsverzeichnis

01 Honorarzone und Honorarsatz		Vom Bieter einzutragen
01.01	<p>Folgende Honorarzone(n) gemäß §§ 5, 56 HOAI werden der Honorarermittlung zugrunde gelegt:</p> <p>Für Anlagengruppe 4 Starkstromanlagen nach §1.1.1.1:</p> <p>Für Anlagengruppe 4 Starkstromanlagen nach §1.1.2.1:</p> <p>Für Anlagengruppe 4 Starkstromanlagen nach §1.1.3.1:</p> <p>Für Anlagengruppe 4 Starkstromanlagen nach §1.1.4.1:</p> <p>Für Anlagengruppe 5 Fernmelde- und Informationstechnische Anlagen nach §1.1.1.2:</p> <p>Für Anlagengruppe 5 Fernmelde- und Informationstechnische Anlagen nach §1.1.2.2:</p> <p>Für Anlagengruppe 5 Fernmelde- und Informationstechnische Anlagen nach § 1.1.3.2:</p> <p>Für Anlagengruppe 5 Fernmelde- und Informationstechnische Anlagen nach § 1.1.4.2:</p>	<p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>
01.02	<p>Basis für die Honorarberechnung ist der Basishonorarsatz der Honorartafel nach § 56 HOAI, zuzüglich des nachfolgenden Prozentsatzes der Differenz zum oberen Honorarsatz der Honorartafel:</p> <p>Für Anlagengruppe 4 Starkstromanlagen nach §1.1.1.1:</p> <p>Für Anlagengruppe 4 Starkstromanlagen nach §1.1.2.1:</p> <p>Für Anlagengruppe 4 Starkstromanlagen nach §1.1.3.1:</p> <p>Für Anlagengruppe 4 Starkstromanlagen nach §1.1.4.1:</p> <p>Für Anlagengruppe 5 Fernmelde- und Informationstechnische Anlagen nach § 1.1.1.2:</p> <p>Für Anlagengruppe 5 Fernmelde- und Informationstechnische Anlagen nach § 1.1.2.2:</p> <p>Für Anlagengruppe 5 Fernmelde- und Informationstechnische Anlagen nach § 1.1.3.2:</p> <p>Für Anlagengruppe 5 Fernmelde- und Informationstechnische Anlagen nach § 1.1.4.2:</p>	<p>..... %</p>

Anlage 1f: Leistungsverzeichnis Technische Gebäudeausrüstung

	%
02	Vorläufig anrechenbare Kosten	Vom Bieter einzutragen
02.01	<p>Die vorläufig anrechenbaren Kosten betragen (ohne Umsatzsteuer)</p> <p>Für Anlagengruppe 4 Starkstromanlagen nach §1.1.1.1: 50.000,00 €,</p> <p>Für Anlagengruppe 4 Starkstromanlagen nach §1.1.2.1: 50.000,00 €,</p> <p>Für Anlagengruppe 4 Starkstromanlagen nach §1.1.3.1: 50.000,00 €,</p> <p>Für Anlagengruppe 4 Starkstromanlagen nach §1.1.4.1: 50.000,00 €,</p> <p>Die vorläufig anrechenbaren Kosten betragen (ohne Umsatzsteuer)</p> <p>Für Anlagengruppe 5 Fernmelde- und Informationstechnische Anlagen nach § 1.1.1.2: 530.000,00€</p> <p>Für Anlagengruppe 5 Fernmelde- und Informationstechnische Anlagen nach § 1.1.2.2: 620.000,00 €</p> <p>Für Anlagengruppe 5 Fernmelde- und Informationstechnische Anlagen nach § 1.1.3.2: 570.000,00 €</p> <p>Für Anlagengruppe 5 Fernmelde- und Informationstechnische Anlagen nach § 1.1.4.2: 540.000,00</p>	
02.02	<p>Für die planerische Berücksichtigung mitzuverarbeitender Bausubstanz werden die anrechenbaren Kosten im Sinne von § 2 Abs. 7 und 4 §4 Abs. 3 HOAI pauschal um den neben stehenden Prozentsatz erhöht:</p> <p>Für Anlagengruppe 4 Starkstromanlagen nach §1.1.1.1:</p> <p>Für Anlagengruppe 4 Starkstromanlagen nach §1.1.2.1:</p> <p>Für Anlagengruppe 4 Starkstromanlagen nach §1.1.3.1:</p> <p>Für Anlagengruppe 4 Starkstromanlagen nach §1.1.4.1:</p> <p>Für Anlagengruppe 5 Fernmelde- und Informationstechnische Anlagen nach § 1.1.1.2:</p> <p>Für Anlagengruppe 5 Fernmelde- und Informationstechnische Anlagen nach § 1.1.2.2:</p> <p>Für Anlagengruppe 5 Fernmelde- und Informationstechnische Anlagen nach § 1.1.3.2:</p> <p>Für Anlagengruppe 5 Fernmelde- und Informationstechnische Anlagen nach § 1.1.4.2:</p>	<p>..... %</p>
03	Grundleistungen	Vom Bieter einzutragen
	Die Leistungspflicht des Auftragnehmers umfassen die nachfolgenden	

Anlage 1f: Leistungsverzeichnis Technische Gebäudeausrüstung

Grundleistungen gemäß Anlage 15 zu § 56 HOAI:

*Es ist zu beachten, dass die Grundleistungen sowohl für die **Anlagengruppe 4 Starkstromanlagen** als auch für die **Anlagengruppe 5 Fernmelde- und Informationstechnische Anlagen** gelten.*

03.01 **Grundlagenermittlung - Leistungsphase 1**

03.01.0 alle Grundleistungen der Leistungsphase

1

die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:

.....
.....
.....

Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:

03.01.0
2

.....
.....

03.02 **Vorplanung - Leistungsphase 2**

03.02.0 alle Grundleistungen der Leistungsphase

1

die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:

.....
.....
.....

Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:

03.02.0
2

Für notwendige Bauvoranfragen wird wegen ihres Zusammenhangs mit der LPH 2 ein besonderes Honorar nicht geschuldet.

03.03 **Entwurfsplanung - Leistungsphase 3**

03.03.0 alle Grundleistungen der Leistungsphase

1

die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:

.....
.....
.....

Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:

03.03.0
2

Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele nachweislich eingehalten werden können und auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann.

03.04 **Genehmigungsplanung - Leistungsphase 4**

03.04.0 alle Grundleistungen der Leistungsphase

1

die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:

.....
.....
.....

Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:

Anlage 1f: Leistungsverzeichnis Technische Gebäudeausrüstung

03.04.0
2 Die Leistungen sind so zu erbringen, dass der Auftragnehmer, die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.

03.05 **Ausführungsplanung - Leistungsphase 5**

03.05.0 alle Grundleistungen der Leistungsphase

1

die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:

Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:

03.05.0
2 Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe ausführungsfähig durchgeplant und dargestellt ist; die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 2.3 nachweislich einhält; die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erfüllt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen unter Beachtung von allgemeinen technischen Vertragsbedingungen, insbesondere VOB/C, aufgestellt werden können und die fortgeschriebenen Ausführungspläne mit der tatsächlich zu realisierenden Ausführung übereinstimmen.

03.06 **Vorbereitung der Vergabe - Leistungsphase 6**

03.06.0 alle Grundleistungen der Leistungsphase

1

die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:

Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:

03.06.0
2 Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die zur Realisierung der ausführungsfähigen Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar, richtig und genau ermittelt sind; die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind und die Kosten, auf der Grundlage der bepreisten Leistungsbeschreibungen vollständig und angemessen ermittelt wurden.

03.07 **Mitwirkung bei der Vergabe - Leistungsphase 7**

03.07.0 alle Grundleistungen der Leistungsphase

1

die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:

Zusammenstellen und Versenden der Vergabe und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche, einschließlich Führen der Bewerber- und Bieterliste

Einholen von Angeboten

Auskunftserteilung gegenüber Bewerbern und Bietern

Durchsicht und Nachrechnen der Angebote, einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels

Organisation, Leitung und Protokollierung von Aufklärungs- und Verhandlungsgesprächen mit Bietern

Dokumentation der Vergabeverfahren

Anlage 1f: Leistungsverzeichnis Technische Gebäudeausrüstung

	Auftragserteilung
	Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:
03.07.0 2	Mit Übergabe der endgültigen (versandfertigen) Fassung der Leistungsbeschreibung als PDF-Datei übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber, nach Maßgabe der Allgemeinen Richtlinien für die Erstellung von Leistungsbeschreibungen, auch die zugehörige bepreiste GAEB-Datei der Leistungsbeschreibung in der Datenart DA 82
03.07.0 3	Nach Angebotseingang ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich der Ausschreibungsergebnisse mit der bepreisten Leistungsbeschreibung vorzulegen; das Ergebnis des Kostenvergleichs und etwaige daraus erforderlich werdende Änderungen der Planungs- und Überwachungsziele sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.
03.07.0 4	Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die Prüfung und Wertung der Angebote fachlich zuschlagsreif abgeschlossen werden kann.
03.08	Objektüberwachung (Bauüberwachung) - Leistungsphase 8
03.08.0 1	<input checked="" type="checkbox"/> alle Grundleistungen der Leistungsphase <input type="checkbox"/> die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:
	Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:
03.08.0 2	<input checked="" type="checkbox"/> Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten. <input type="checkbox"/> Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an der Baustelle vom Beginn der Arbeiten an bis zur Fertigstellung des Bauwerkes / der baulichen Anlage ein Baubüro ausreichend zu besetzen. Die Räume für dieses Baubüro werden bereitgestellt.
03.08.0 3	Der Auftragnehmer hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet. Der Auftragnehmer hat seine Überwachungstätigkeit so auszuüben, dass die Leistungen von den ausführenden Unternehmen mangelfrei vertragsgerecht ausgeführt werden. Insbesondere sind schadensgeneigte Bauleistungen und solche Arbeiten, deren Ergebnisse durch die nachfolgende Bautätigkeit nicht mehr zugänglich sind, durch Augenschein sorgfältig zu kontrollieren. Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Unternehmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft
03.08.0 4	Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu kontrollieren und wenn prüffähig, fachtechnisch und rechnerisch zu prüfen und mit den

Anlage 1f: Leistungsverzeichnis Technische Gebäudeausrüstung

entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich mit entsprechender Begründung zurückzugeben.

Die festgestellten Rechnungen sind dem Auftraggeber so rechtzeitig vorzulegen, dass er die Auszahlung innerhalb der vertraglichen Zahlungsfristen bewirken kann.

Zur Feststellung der Rechnungen sind alle rechnungsbegründenden Unterlagen, wie Mengenerrechnungen, Abrechnungszeichnungen und sonstige begründende Unterlagen unverzüglich und vollständig zu prüfen. Der Auftragnehmer hat die geprüften Angaben durch Abhaken kenntlich zu machen; Änderungen und Ergänzungen sind entsprechend zu kennzeichnen.

03.08.0
5

Die fachtechnische und rechnerische Prüfung der Rechnungen, Mengenerrechnungen und Abrechnungszeichnungen ist auf den geprüften Dokumenten mittels Freigabestempel, unter Angabe von Eingangsdatum, Ort, Prüfdatum und Büroadresse zu bescheinigen und zu unterzeichnen. Auf Rechnungen ist der festgestellte Betrag mit zwei Nachkommastellen anzugeben.

Mit den Bescheinigungen übernimmt der Auftragnehmer auch in Fällen, in denen diese Bescheinigungen durch seinen Erfüllungsgehilfen ausgestellt werden, die Verantwortung

- für die Richtigkeit von Maßen, Mengen, Einzelansätzen in Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen, Mengenerrechnungen, Stundenlohnzetteln, Lieferscheinen und dergleichen.
- für die rechnerische Richtigkeit und dass der anzunehmende oder auszahlende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben richtig sind (unberücksichtigt davon bleiben Pfändungen, Abtretungen und sonstige Einbehalte, z.B. Vertragsstrafen oder Schadensersatzansprüche).
- für die Richtigkeit der den Unternehmerforderungen zugrunde liegenden Ansätze nach den Vertrags- und Berechnungsunterlagen, z.B. Bauverträge, Nachträge dazu, Auftragsschreiben, Tarife, gesetzliche Bestimmungen, bestätigte Aufmaß- und Lieferbescheinigungen, anerkannte Regiestunden.
- dafür, dass die in den begründenden Unterlagen enthaltenen, für die Zahlung maßgebenden Angaben richtig sind.
- dafür, dass nach den geltenden Vorschriften und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist.
- dafür, dass die Lieferung oder Leistung sowohl dem Grunde nach als auch hinsichtlich der Art ihrer Ausführung geboten war.
- dafür, dass die Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrundeliegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist, d.h. dass die Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang wie berechnet, vertragsgemäß und fachgerecht ausgeführt worden sind.

Anlage 1f: Leistungsverzeichnis Technische Gebäudeausrüstung

Ausführungsplanung:	 %	 %	 %	 %
Vorbereitung der Vergabe:	 %	 %	 %	 %
Mitwirkung bei der Vergabe:	 %	 %	 %	 %
Objektüberwachung:	 %	 %	 %	 %
Objektbetreuung:	 %	 %	 %	 %
Insgesamt - %:	 %	 %	 %	 %
Für Anlagengruppe 5 Fernmelde- und Informationstechnische Anlagen nach:	§ 1.1.1.2	§ 1.1.2.2	§ 1.1.3.2	§ 1.1.4.2
Grundlagenermittlung:	 %	 %	 %	 %
Vorplanung:	 %	 %	 %	 %
Entwurfsplanung:	 %	 %	 %	 %
Genehmigungsplanung:	 %	 %	 %	 %
Ausführungsplanung:	 %	 %	 %	 %
Vorbereitung der Vergabe:	 %	 %	 %	 %
Mitwirkung bei der Vergabe:	 %	 %	 %	 %
Objektüberwachung:	 %	 %	 %	 %
Objektbetreuung:	 %	 %	 %	 %
Insgesamt - %:	 %	 %	 %	 %
04	Honorarzuschläge nach HOAI			Vom Bieter einzutragen
<input type="checkbox"/> Entfällt Folgende Honorarzuschläge werden vereinbart:				
04.01	Für Umbauten und Modernisierungen wird das Honorar aller Grundleistungen gemäß § 56 HOAI prozentual wie folgt erhöht:			
	Für Anlagengruppe 4 Starkstromanlagen nach §1.1.1.1:			 %
	Für Anlagengruppe 4 Starkstromanlagen nach §1.1.2.1:			 %
	Für Anlagengruppe 4 Starkstromanlagen nach §1.1.3.1:			 %
	Für Anlagengruppe 4 Starkstromanlagen nach §1.1.4.1:			 %
Für Umbauten und Modernisierungen wird das Honorar aller Leistungsphasen gemäß § 56 HOAI prozentual wie folgt erhöht:				

Anlage 1f: Leistungsverzeichnis Technische Gebäudeausrüstung

	Für Anlagengruppe 5 Fernmelde- und Informationstechnische Anlagen nach §1.1.1.2: %
	Für Anlagengruppe 5 Fernmelde- und Informationstechnische Anlagen nach §1.1.2.2: %
	Für Anlagengruppe 5 Fernmelde- und Informationstechnische Anlagen nach §1.1.3.2: %
	Für Anlagengruppe 5 Fernmelde- und Informationstechnische Anlagen nach §1.1.4.2: %
05	Zu-/Abschläge	Vom Bieter einzutragen
05.01	Bei der Honorarberechnung wird der nachfolgende prozentuale Zuschlag + x% oder Abschlag – x % auf die Abrechnungssumme des Honorars für Grundleistungen vereinbart: Für Anlagengruppe 4 Starkstromanlagen nach §1.1.1.1: Für Anlagengruppe 4 Starkstromanlagen nach §1.1.2.1: Für Anlagengruppe 4 Starkstromanlagen nach §1.1.3.1: Für Anlagengruppe 4 Starkstromanlagen nach §1.1.4.1: Für Anlagengruppe 5 Fernmelde- und Informationstechnische Anlagen nach §1.1.1.2: Für Anlagengruppe 5 Fernmelde- und Informationstechnische Anlagen nach §1.1.2.2: Für Anlagengruppe 5 Fernmelde- und Informationstechnische Anlagen nach §1.1.3.2: Für Anlagengruppe 5 Fernmelde- und Informationstechnische Anlagen nach §1.1.4.2: % % % % % % % %
05.02	Der vereinbarte Prozentsatz gilt auch für geänderte oder zusätzliche Leistungen.	
06	Besondere Leistungen	Vom Bieter einzutragen
	Die Leistungspflicht des Auftragnehmers umfasst:	
06.01	LPH 5 <u>Auflageneinarbeitung BOStrab-Genehmigungsverfahren</u> Einarbeitung von Anforderungen und Auflagen, die sich aus dem Baugenehmigungsverfahren der BOStrab ergeben. (Die 8 Teilpauschalen nach Anlage 2 sind zu addieren) € psch

Anlage 1f: Leistungsverzeichnis Technische Gebäudeausrüstung

06.02	LPH 5	<u>Erläuterungsberichte BOStrab-Genehmigungsverfahren</u> € psch
<p>Erarbeiten der jeweils erforderlichen Erläuterungsberichte und Zusammenstellen der zugehörigen Bauunterlagen für die einzelnen Anträge nach BOStrab §60</p> <ul style="list-style-type: none">- Elektrotechnik 50 Hz- Fernmeldetechnik allgemein <p>(Die 8 Teilpauschalen nach Anlage 2 sind zu addieren)</p>			
06.03	LPH 5	<u>Erläuterungsberichte BOStrab-Genehmigungsverfahren</u> € psch
<p>Integration der Beschreibungen, Unterlagen und Berechnungen Dritter, soweit diese für die Genehmigung erforderlich sind. (insbesondere der Werk- und Montagepläne)</p> <p>(Die 8 Teilpauschalen nach Anlage 2 sind zu addieren)</p>			
06.04	LPH5	<u>Erläuterungsberichte BOStrab-Genehmigungsverfahren</u> € psch
<p>Führen der notwendigen Verhandlungen mit den von der technischen Aufsichtsbehörde benannten Personen bzw. Sachverständigen.</p> <p>(Die 8 Teilpauschalen nach Anlage 2 sind zu addieren)</p>			
06.05	LPH8	<u>Prüfung von Nachtragsangeboten</u>	Nach Std. gemäß Pkt. 07
<p>Mitwirken bei der Prüfung von baubetrieblichen begründeten Nachtragsangeboten</p>			
06.06	LPH8	<u>Zusammenstellen der Werk- und Montagepläne</u> € psch
<p>Zusammenstellen der Werk- und Montagepläne der ausführenden Elektrofirma zur Einreichung an die Genehmigungsbehörde</p> <p>(Die 8 Teilpauschalen nach Anlage 2 sind zu addieren)</p>			
06.07	LPH8	<u>Fortschreiben der Ausführungspläne</u> € psch
<p>Fortschreiben der Ausführungspläne inklusive Gleichstellens der vorhandenen Trassen- und Beleuchtungsplänen (Grundrisse, Deckenspiegel) und Übergabe als DWG und PDF</p> <p>(Die 8 Teilpauschalen nach Anlage 2 sind zu addieren)</p>			

Anlage 1f: Leistungsverzeichnis Technische Gebäudeausrüstung

07	Aufwandsbezogene Abrechnung nach Stundensätzen	Vom Bieter einzutragen
	<p>Bestimmt der Auftraggeber eine aufwandsbezogene Abrechnung für geänderte oder zusätzliche Leistungen, gegebenenfalls mit Benennung eines Höchstbetrags aus einer Vorausschätzung des erforderlichen Zeitbedarfs, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der nachfolgend je Aufgabenstellung vereinbarten Stundensätze.</p> <p>Der Auftragnehmer hat den tatsächlichen Zeitaufwand durch Tagesbelege nachzuweisen, welche die Leistung genau bezeichnen. Die Tagesbelege, mit Angabe der Bearbeiter, sind dem Auftraggeber wöchentlich zur Gegenzeichnung zuzuleiten. Der Auftraggeber vergütet nach Zeitaufwand abzurechnende Leistungen höchstens in Höhe der Stundensätze derjenigen Funktion, welche die betreffenden Leistungen üblicherweise ausführt.</p> <p>Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen hin ein Pauschalhonorar anzubieten. Dem Angebot ist eine nachvollziehbare Ermittlung des Pauschalhonorars beizufügen.</p> <p>Nebenkosten gemäß 08 werden für aufwandsbezogene Leistungen nicht gesondert vergütet und sind in die Stundensätze einzukalkulieren.</p>	
07.01	Für Projektleitungsaufgaben des Auftragnehmers €/Std
07.02	Für technische oder wirtschaftliche Aufgaben mit folgenden Rollen/Qualifikationen (Architekt*in, Ingenieur*in und sonstige eingesetzte Leistungserbringer mit vergleichbarer Qualifikation): €/Std
07.03	Für technische oder wirtschaftliche Aufgaben mit folgenden Rollen/Qualifikationen (technische Zeichner*in und sonstige eingesetzte Leistungserbringer mit vergleichbarer Qualifikation): €/Std
07.04	Für Aufgaben in der technischen und wirtschaftlichen Projektbearbeitung mit folgenden Rollen/Qualifikationen (Assistenzen, Schreibkräfte und sonstige eingesetzte Leistungserbringer mit vergleichbarer Qualifikation): €/Std
08	Nebenkosten	Vom Bieter einzutragen
08.01	Sämtliche Nebenkosten im Sinne von § 14 HOAI einschließlich aller Kosten für EDV-Leistungen (Kosten für die Inanspruchnahme der EDV-Anlage, Kosten für CAD-Plots, usw.), Kosten für Vervielfältigungen (auch die nach § 5.4.2), sowie sämtliche Fahrt- und Reisekosten werden pauschal mit nebenstehendem Prozentsatz des Nett honorars erstattet: %
08.02	Davon ausgenommen sind Kosten für die Vervielfältigung von Plänen und Leistungsbeschreibungen, die über die nach Nummer 1.5. der Leistungsbeschreibung festgelegte Anzahl der Ausfertigungen hinausgehen. Deren Vergütung erfolgt gegen Nachweis.	

Anlage 1f: Leistungsverzeichnis Technische Gebäudeausrüstung

08.03	Der vereinbarte Prozentsatz gilt auch für geänderte oder zusätzliche Leistungen.	
-------	--	--

Zur Ansicht